

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Hauer Metall-Technik GmbH (Fassung 02/2018)

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) gelten für sämtliche Geschäfte zwischen der Hauer Metall-Technik GmbH und natürlichen und juristischen Personen (im folgenden Kunde genannt), und zwar nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Hauer Metall-Technik GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.
- 1.3. Von den AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn Hauer Metall-Technik GmbH ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote der Hauer Metall-Technik GmbH sind unverbindlich. Unterlagen, wie Zeichnungen und Abbildungen, sowie Gewichts- und Maßangaben, gelten nur als Richtwert.
- 2.2. Kostenvoranschläge der Hauer Metall-Technik GmbH sind grundsätzlich unverbindlich und ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.
- 2.3. An Angebote sieht sich die Hauer Metall-Technik GmbH zwei Monate ab Versendung des Angebots gebunden.
- 2.4. Die Annahme von Angeboten des Kunden bedarf schriftlicher Form und ist danach verbindlich und bindend.
- 2.5. Bei Stornierung durch den Kunden vor Beginn der vertragsmäßigen Arbeiten (z.B. Bestellung bei Dritten, Fertigungsbeginn, etc.) ist die Hauer Metall-Technik GmbH berechtigt, 25% vom Kaufpreis als Stornogebühr für administrativen Aufwand zu verrechnen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind vorbehalten. Für Stornierungen durch den Kunden nach diesem Zeitpunkt ist die Hauer Metall-Technik GmbH berechtigt, den vollen Kaufpreis zu verrechnen.
- 2.6. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführte Informationen über die Hauer Metall-Technik GmbH, sowie deren Produkte und Leistungen, sind unverbindlich. Irrtümer sind ausdrücklich vorbehalten.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und „ab Werk“ (Incoterms: EXW). Ist die Lieferung samt Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Entladen und weitere Verbringung. Alle angegebenen Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangabe.
- 3.2. Die Hauer Metall-Technik GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Vornahme von Teillieferungen ist die Hauer Metall-Technik GmbH auch berechtigt, die anteiligen Lieferungen diesen Anteilen entsprechend zu verrechnen. Die Fälligkeit entsteht mit Legung der jeweiligen Teilrechnung.
- 3.3. Der Kaufpreis ist jener in der Auftragsbestätigung angegebene Preis. Allfällige zusätzliche Rabattvereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 3.4. Der gesamte offene (Rest-)Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Kunde die vereinbarte Zahlung nicht rechtzeitig tätigt. Dies gilt auch im Fall einer Raten- oder Stundungsvereinbarung, wenn eine Teilzahlung nicht fristgerecht getätigt wird.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen von 10 % p. a.. Ist der Kunde Verbraucher, so schuldet er Verzugszinsen von 5 % p.a.. Für jede von der Hauer Metall-Technik GmbH erstellte Mahnung werden Mahnkosten in der Höhe von EURO 20,00 pro Mahnung verrechnet. Im Falles des Zahlungsverzugs des Kunden ist die Hauer Metall-Technik GmbH berechtigt, ohne weitere Verständigung die Sache zur Eintreibung der offenen Forderung an ihre Rechtsvertretung zu übergeben, wobei die Kosten der Forderungseintreibung durch die Rechtsvertretung vom im Verzug befindlichen Kunden zu bezahlen sind.
- 3.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen, noch nachzuliefernden Ausrüstungsteilen oder aus Gegenforderungen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten.
- 3.7. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Hauer Metall-Technik GmbH mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

4. Gefahrenübergang und Versendung, Lieferung

- 4.1. Der Versand erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

- 4.2. Alle Waren gelten hinsichtlich Gefahrenübergang etc. als „ab Werk“ (Incoterms: EXW) auch wenn vereinbart ist, dass die Hauer Metall-Technik GmbH die Kosten der Lieferung übernimmt oder wenn der Kunde einen Frachtkostenbeitrag leistet.
- 4.3. Sämtliche Lieferfristen sind unverbindlich. Kommt es nach der Erteilung des Auftrages aus welchen Gründen auch immer zu einer Änderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.4. Schadenersatzansprüche aufgrund von längeren Lieferzeiten werden ausgeschlossen. So lange die Ware noch nicht dem Spediteur übergeben wurde, befindet sich Hauer Metall-Technik GmbH nicht im Verzug.
- 4.5. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Materialbeschaffungs-Schwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personenmangel, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eingetreten sind, berechtigen Hauer Metall-Technik GmbH, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Verzögerungszeit hinauszuschieben. Dem Kunden entstehen durch diese Verlängerung der Lieferzeit keinerlei wie auch immer gearteten Ansprüche gegenüber Hauer Metall-Technik GmbH.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die von der Hauer Metall-Technik GmbH gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Hauer Metall-Technik GmbH.
- 5.2. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere den Kaufgegenstand weder weiter zu veräußern noch zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu geben.
- 5.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde die Hauer Metall-Technik GmbH unverzüglich zu unterrichten.
- 5.4. Der Kunde räumt der Hauer Metall-Technik GmbH das Recht ein, bei Zahlungsverzug die gelieferte Ware ohne weitere Verständigung auf Kosten des Kunden abzuholen, in Besitz zu nehmen und nach Schätzung durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen zum Zerschlagungswert zu verkaufen. Der Schätzpreis ist mit der ausständigen Forderung zu verrechnen.

6. Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

- 6.1. Schadenersatzansprüche beschränken sich auf Schäden, die von Hauer Metall-Technik GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.2. Im Falle des Eintritts von Ereignissen, die nicht von Hauer Metall-Technik GmbH zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Streik, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aussperrung oder dergleichen, und wird dadurch die Herstellung oder Lieferung der Ware unmöglich oder wirtschaftlich oder sonst wie unzumutbar, so wird Hauer Metall-Technik GmbH im Sinne einer einvernehmlichen Vertragsauflösung von ihrer Verpflichtung frei. Der Kunde kann daraus diesfalls keine Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, gegenüber Hauer Metall-Technik GmbH ableiten. Hauer Metall-Technik GmbH wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- 6.4. Es werden nur jene Produkteigenschaften geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von Hauer Metall-Technik GmbH, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und hält Hauer Metall-Technik GmbH hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos.
- 6.5. Der Kunde hat sich nach Übergabe der Ware und vor der ersten Benützung der Ware mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der betreffenden Bedienungsanleitung vertraut zu machen. Der Kunde hat vor der ersten Benützung der Ware von der Hauer Metall-Technik GmbH nachweislich die Betriebs-, Sicherheits- und Wartungsvorschriften zu lesen, zu beachten und sämtlichen seiner Mitarbeiter zur Kenntnis zu bringen. Bei Nichtbefolgen der Bedienungs- oder Sicherheits- und Wartungsvorschriften nimmt der Kunde zu Kenntnis, dass die Haftung der Hauer Metall-Technik GmbH entfällt und verzichtet er unter Schad- und Klagloshaltung der Hauer Metall-Technik GmbH auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz für Sachfolgeschäden.
- 6.6. Für Waren bzw. Leistungsgegenstände, die aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt werden, leistet die Hauer Metall-Technik GmbH nur für die plan- bzw. bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

- 6.7. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel darauf zurückzuführen ist, die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen etc. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder wenn diese mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, bzw. wenn dem Kunden zuzurechnende Umstände für das Entstehen oder Vorliegen des Mangels kausal sind.
- 6.8. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Hauer Metall-Technik GmbH aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 6.9. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

7. Mängelbehebung

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Kaufobjekt unverzüglich nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Spätestens binnen sieben Tagen nach der Übergabe des Kaufgegenstandes, hat der Kunde etwaige Mängel schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang zu rügen. Wird die Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt.
- 7.2. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 7.3. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Geräte der Hauer Metall-Technik GmbH ohne Verzögerung zugänglich zu machen und der Hauer Metall-Technik GmbH oder von dieser beauftragten Dritten die Möglichkeit zur Begutachtung durch die Hauer Metall-Technik GmbH selbst oder von dieser bestellten Dritten, insbesondere Sachverständige, einzuräumen. Zur Mängelbehebung (Verbesserung) sind der Hauer Metall-Technik GmbH seitens des unternehmerischen Kunden zumindest drei Versuche einzuräumen.
- 7.4. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, der der Hauer Metall-Technik GmbH entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Mangelfreiheit zu ersetzen.
- 7.5. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden drohen kann oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert werden kann, ist vom Kunden zu unterlassen bzw. unverzüglich einzustellen.
- 7.6. Die Kosten für einen etwaigen Rücktransport der mangelhaften Sache an Hauer Metall-Technik GmbH trägt – auch für den Fall, dass der Mangel von der Hauer Metall-Technik GmbH zu verantworten ist – zur Gänze der Kunde.

8. Urheberrecht

- 8.1. Die technischen Pläne des Kaufobjektes sind urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum der Hauer Metall-Technik GmbH und dürfen nur für den vertraglichen vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Für die vertrags- und gesetzeswidrige Weitergabe an Dritte und die daraus resultierenden Schäden haftet derjenige, der die Weitergabe durchgeführt oder veranlasst hat und zwar verschuldensunabhängig.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Änderungen des Namens der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde der Hauer Metall-Technik GmbH umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch jene gültigen Bestimmungen ersetzt, die ersteren wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 9.3. Unabhängig davon, ob die AGB nicht nur in deutscher, sondern auch in anderer Sprache übermittelt werden, ist stets die deutsche Fassung maßgebend. Diese geht der anderssprachigen Fassung, insbesondere bei Abweichungen, Unklarheiten, Zweifeln oder dergleichen, vor.
- 9.4. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Formerfordernis.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 10.1. Es gilt ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dieser nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.
- 10.2. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz des bzw. der Sitz von Hauer Metall-Technik GmbH vereinbart. Für Klagen gegen den Verbraucher gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.